

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 123.

Sonnabend den 2. Mai.

1868.

Bekanntmachung.

Das 8. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes ist bei uns eingegangen und wird bis zum 18. Mai d. J. auf dem Rathhaussaale zur Einsichtnahme öffentlich aushängen. Dasselbe enthält:

- Nr. 58. Verordnung, die Aushebung von Pferden für den Bedarf der Armee betreffend, vom 18. April 1868;
= 59. Verordnung zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung, die Aushebung von Pferden für den Bedarf der Armee betr., vom 18. April 1868;
= 60. Decret wegen Bestätigung der Statuten des Vorschubbankvereins zu Glauchau, vom 27. März 1868;
= 61. Decret wegen Bestätigung der Statuten der Arbeiter-Begräbnissparcasse für Zwickau und Umgegend, vom 2. April 1868;
= 62. Decret wegen Bestätigung der Statuten der Braugenossenschaft zu Borna, vom 3. April 1868;
= 63. Decret wegen Bestätigung der Statuten der Hasper'schen Begräbnisscasse für Annaberg und Umgegend, vom 7. April 1868;
= 64. Gesetz, die Gewährung eines Zuschlags zu den Pensionen aus der Prediger-Wittwen- u. Waisencasse betr., vom 16. April 1868;

Leipzig, am 1. Mai 1868.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Julius Franke.

Cerutti.

An die Herren Stadtverordneten.

Joseph, Vorsteher.

Das königliche Ministerium der Justiz hat dem Stadtrathe anheimgestellt, Wahrnehmungen und Wünsche in Betreff der bei den Untergerichten versuchsweise eingeführten ununterbrochenen Geschäftszeit anzuzeigen. Der Stadtrath hat auch die Stadtverordneten aufgefordert, sich hierüber auszusprechen. Ich habe diese Angelegenheit unserem Verfassungsausschusse zur Abgabe eines Gutachtens überwiesen. Das Schreiben des königlichen Staatsministeriums selbst lautet:

„Zu Beantwortung der Frage, ob die durch Verordnung vom 9. Mai 1867 (Justizministerialblatt Jahrgang 1 Nr. 7 Seite 77 ff.) bei den Untergerichten versuchsweise eingeführte ununterbrochene Geschäftszeit beizubehalten, oder welche sonstige Einrichtung an deren Stelle zu treffen sei, ist es dem Justizministerium angemessen erschienen, daß auch die einzelnen Stadträthe über ihre Wahrnehmungen und über ihre und der städtischen Bevölkerung etwaigen Wünsche in der fraglichen Beziehung gehört werden, und wird in Folge dessen dem unten genannten Stadtrath überlassen, in einem so bald als möglich, so weit thunlich in den nächsten vierzehn Tagen, deshalb zu erstattenden Berichte über diese Wahrnehmungen und Wünsche des Näheren sich auszusprechen. Dabei wird anheimgegeben, vor dieser Berichterstattung die Stadtverordneten, sowie solche Körperschaften der Stadt, welche an dem Verkehr vor Gericht vorzugsweise Interesse nehmen, wie z. B. die Handels- und Gewerbekammern, um ihre Ansichten in der angegebenen Beziehung zu befragen. Dresden, den 20. April 1868. Ministerium der Justiz.“

Dr. Schneider.“

Beim hiesigen Polizeiamte

sind während des Monats April dieses Jahres
720 Personen
überhaupt eingebracht und von diesen wiederum
478 Personen

in Haft genommen worden und zwar wegen:

Bettelns 196, Trunkenheit 23, Herbergslosigkeit 64, Contravention gegen das Prostitutionsregulativ 36, nächtlichen Herumtreibens und Bagabondirens 34, Diebstahls und Diebstahlsverdachts 20, Partirerei 1, Unterschlagung 3, Excesses und Straßenscandals 16, Widersetzung 8, Ungebühr und Ungehorsams 19, Einschleichens 8, Wegbleibens der Correctioner vom Ausgange aus dem Georgenhause 5, Betrugs 2, verbotswidriger Rückkehr 12, Gewerbsunzucht 2, unterlassener Meldung auswärtiger unter Aufsicht stehender Personen 4, überschrittener Aufenthaltserlaubnis von dergleichen Personen 5, Entlaufens 4, Desertion 1, heimlicher Auswanderung 1, unbefugten Hausirens 6, Zerschrellerei 1, Fälschung 3, Körperverletzung 1 und verbotswidrigen Hazardspiels 3 Personen.

Hierüber sind wegen

Contravention gegen die Meldungs Vorschriften 28, Contra-

vention gegen das Droschkenreglement 15, Contravention gegen das Prostitutionsregulativ 7, Contravention gegen das Paßträgerregulativ 14, Contravention gegen das Jagdgesetz 1, Fälschung von Dienstbüchern und Legitimationen 8, Excesses und nächtlicher Ruhestörung 8, sonstiger Ungebühr und Ungehorsams 7, verbotswidrigen Hazardspiels 8, unbefugter Ausübung der Schankconcession 1, nächtlichen Gastesitzens 2, unbefugten Hausirens 19 und wegen ungebührlichen Fahrens 2 Strafen oder Bedeutungen auszusprechen gewesen.

Anzeigen über erlittene Diebstähle gingen außerdem dem Polizeiamte 80 zu. Selbstentleibungen kamen 8 vor, Selbstentleibungsversuche 4 und 1 Unglücksfall mit tödlichem Ausgange.

Leipzig - Chemnitz.

* Leipzig, 1. Mai. Die Agitation gegen den mehrerwähnten Beschluß der Zweiten Kammer, welcher zu den drei schon vorhandenen indirecten Bahnen zwischen den beiden wichtigsten Industrie- und Handelsstädten des Landes noch eine vierte dergleichen über Borna und Kieritzsch herstellen möchte, muß unverzüglich von Seiten unserer Einwohnerschaft in deren Gesamtheit ins Werk gesetzt werden, damit die Erste Kammer des Landtages, welche in etwa 8 Tagen über diese Frage zu beschließen haben wird, bei Zeiten unterrichtet sei von der Stimmung unserer Stadt und von den berechtigten Forderungen ihrer Bürger. Es wird nicht überflüssig sein, Massen-Petitionen anzuregen und nach Dresden zu senden, übrigens aber, dafern es nöthig sein sollte, bis an die höchste Stelle zu gehen, um die Herstellung einer wirklichen directen Eisenbahn zwischen den beiden Städten herbeizuführen. Für heute haben wir die Genugthuung, die bereits erwähnte Petition mittheilen zu können, welche der Städtische Verein in dieser Angelegenheit beschlossen und erlassen hat. Sie lautet:

„An die I. Kammer der Ständeversammlung zu Dresden. Schwerlich hat jemals ein Beschluß der Landesvertretung eine solche Verwunderung und eine so allseitige Mißbilligung erregt, als der der Zweiten Kammer der Ständeversammlung in Betreff der projectirten Chemnitz-Leipziger Eisenbahn.“

Anstatt der allseitig als nothwendig erkannten directen und möglichst geradlinigen Verbindung der wichtigsten Fabrikstadt und des hervorragenden Handelsplatzes unseres Landes bietet der Beschluß der Zweiten Kammer, diese Bahn über Borna zu führen, lediglich eine neue indirecte Verbindung beider Städte, obwohl solche schon mehrfach vorhanden sind, und obschon das Bedürfnis nach einem directen Verkehrswege gerade daraus entstanden ist, daß jene indirecten Verbindungen die wesentlichen Anforderungen unbefriedigt lassen. Während die heutige Finanzlage unseres Landes die möglichste Einschränkung gebieterisch fordert, während für andere nothwendige Eisenbahnlinien der Staat ohnedies eintreten muß, da für sie keine Privatunternehmungen in Gang zu bringen sind, während man es also freudig begrüßen und ergreifen sollte, wo für eine projectirte Eisenbahn sichere Privatunternehmer vorhanden sind — weist man die vorzüglichen Offerten des Leipzig-